



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. Oktober 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Betäubungsmittel-Rezept ab 01. Januar 2015

Im November 2012 informierten wir Sie über neue fälschungssichere BtM-Rezepte. Seit März 2013 werden durch die Bundesopiumstelle nur noch die neuen BtM-Rezepte herausgegeben.

Die vor dem März 2013 herausgegebenen BtM-Rezepte verlieren zum 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit, so die Bundesopiumstelle.

Die alten BtM-Rezepte sollen nicht an die Bundesopiumstelle zurückgeschickt werden, sondern müssen vom verschreibenden Arzt mit den Durchschriften der ausgestellten BtM-Rezepte drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Was änderte sich?

Die neuen BtM-Rezepte tragen eine deutlich sichtbare, fortlaufende, 9-stellige Rezeptnummer, mit der sie der/dem verschreibenden Ärztin/Arzt eindeutig zugeordnet werden. In jeder Lieferung mit BtM-Rezepten findet sich ein Sendungsbeleg (DIN-A-6-Karte), dem der Nummernkreis der gelieferten BtM-Rezepte zu entnehmen ist. Dieser Sendungsbeleg sollte unbedingt aufbewahrt und der ärztlichen BtM-Dokumentation beigelegt werden.

Insbesondere in Einrichtungen in denen mehrere ärztliche Personen Betäubungsmittel verschreiben (z. B. Gemeinschaftspraxen, MVZ, Ambulanzen) ist auf eine getrennte BtM-Dokumentation für jede ärztliche Person zu achten.

Um den aktuellen Sicherheitsanforderungen im BtM-Verkehr gerecht zu werden, werden die neuen BtM-Rezepte mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen versehen. Die Echtheit eines BtM-Rezeptes kann in der Apotheke mit einfachen Mitteln überprüft werden. Unter UV-A-Licht (wie bei der Geldscheinprüfung) verändert das weitgehend gelbliche BtM-Rezept seine Farbe und die schwarz eingedruckte Rezeptnummer erscheint grünlich-fluoreszierend.

Das Format des BtM-Rezepts wird grundsätzlich beibehalten. Die zu beschriftenden Felder wurden jedoch soweit wie möglich an das aktuelle Muster 16 (Formular für das ‚Kassenrezept‘) angepasst. Somit finden sich nun auch eigene Felder für die Betriebsstätten- und Arztnummer. Zu beachten ist, dass die Randleiste, an der die 3 Rezeptblätter befestigt sind, von

der rechten auf die linke Seite verlegt wurde. Diese Änderung hat eventuell Einfluss auf die Bedruckung der BtM-Rezepte.

Das Verfahren für die Nachbestellung von BtM-Rezepten ändert sich grundsätzlich nicht. Mit jeder Lieferung erhalten Ärztinnen und Ärzte - wie bisher - eine Folge-Anforderungskarte für neue BtM-Rezepte. Es sollte unbedingt diese Anforderungskarte für die Bestellung von Rezepten verwendet werden. Die Folge-Anforderungskarte wird in Zukunft mit einem Barcode versehen sein, der die Bearbeitung in der Bundesopiumstelle erleichtert und die Auslieferung der BtM-Rezepte erheblich beschleunigt.

Die Regelungen zum Ausfüllen von BtM-Rezepten ändern sich nicht. Hierzu lesen Sie bitte unser Verordnung Aktuell "*Ausstellen einer Betäubungsmittel-Verordnung*".

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**